

Actiengesellschaft und dieser selbst die Steuer von den Dividenden der einzelnen Actionaire abverlangt und erhoben worden, und solche ist auch nicht in den obenerwähnten Beträgen mit inbegriffen, sondern die Steuerbehörde erhebt diese Steuer nur bei einzelnen Actionairen, welche im Lande wohnen und bei denen der Ertrag von diesen Zinsen überhaupt ein steuerpflichtiges Object bildet, da, wenn das unter §. 20, 1, 2 zu rechnende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nicht mehr als 20 Thlr. beträgt, ein Steuersatz davon überhaupt nicht zu erheben ist.

Es ist daher auch nicht die Actiengesellschaft als solche, welche überhaupt zur Beschwerde Grund hat, sondern es wären nur einzelne Actieninhaber, welche sich beschweren könnten; das Directorium vertritt nicht einzelne, sondern nur die Gesamtheit der Actionaire und kann nur dann die Rechte derselben wahren, wenn alle Actieninhaber gleichmäßig von einer Bestimmung berührt werden, was hier keineswegs der Fall ist, zumal sich auch ein Theil der Actien gar nicht in Sachsen befinden dürfte und überhaupt kein Fall bekannt ist, wo die Höhe der von Dividenden der Bierbrauerei zum Waldschlößchen gezahlten Steuer speciell erkennbar wäre.

Es kann daher aus den vorbereiteten Gründen die Deputation vorschlagen:

die Beschwerde des Directoriums der Societätsbrauerei als solche auf sich beruhen zu lassen."

Dieser Beschwerde ist aber noch eine Petition annectirt, oder sie ist vielmehr zugleich als eine Petition zu behandeln, weil gesagt wird: „daß, dafern die Stände nicht auf die Beschwerde einzugehen Veranlassung finden sollten, sie die Eingabe doch jedenfalls als eine Petition betrachten und Anträge an die Regierung stellen möchten, durch welche das hier berührte abnorme Verhältniß gelöst würde.“ In dieser Beziehung ist in dem Berichte fortgefahren:

„Der angeregte Gegenstand ist aber wichtig genug, um denselben weiter zu prüfen, zumal als die Eingabe auch als Petition betrachtet werden kann.

Es ist nämlich nicht wegzuläugnen, daß §. 21 des Ergänzungsgesetzes die besondere Besteuerung der Zinsen, welche im besteuerten Ertrage eines gewerblichen Unternehmens mit inbegriffen sind, verbietet, auch daß demgemäß alle übrigen Brauereien bloß die Malz- und Gewerbesteuer entrichten.

Es scheint daher eine Bedrückung einzelner Betroffener allerdings vorhanden zu sein. Die Deputation hat sich deshalb mit einem königlichen Commissar vernommen, und derselbe auf folgende Momente aufmerksam gemacht: Die Staatsregierung habe schon bei der ersten Vorlegung des Ergänzungsgesetzes zum Gewerbe- und Personalsteuergesetze,

(vergl. Landtagsacten vom Jahre 1849, I. Abth., die königl. Mittheilungen an die Kammern ic. enthaltend)

sowie später, die Frage in sorgfältige Erwägung gezogen, ob es nicht zweckmäßig sei, nach dem Vorgange einiger ausländischer Gesetzgebungen die Capitalisten- und Rentensteuer nicht von dem Zinsen- und Rentenempfänger selbst, sondern von dem Zahler, nicht von dem Gläubiger, sondern von dem Schuldner, und daher z. B. für Zinsen von Staatspapieren bei der Staatscasse, für Zinsen hypothekarisch versicherter

Capitalien bei den Hypothekenschuldnern, für Actienzinsen und Dividenden bei den Actiengesellschaften dergestalt zu erheben, daß es den die Steuer Zahlenden überlassen bleibe, sich wegen derselben an dem Empfänger schadlos zu halten.

Aus wichtigen, von den Kammern anerkannten Gründen habe man sich jedoch gegen diesen Modus, und dafür entschieden, daß man diese Zinsen und Dividenden von denjenigen Staatsangehörigen nehmen wolle, bei denen man sie finde, woraus diesen der hauptsächlichste Vortheil auch erwachse, daß kleinere Renten oder Dividendenbezüge ganz steuerfrei blieben.

Erhebe man sonach bei den Actiengesellschaften selbst keine Steuer, so habe man die Dividenden derselben doch nicht ganz steuerfrei lassen können und wollen und deshalb von allen Actionairen die Rentensteuer da erhoben, wo man Actien in gehöriger Anzahl finde.

Von dieser Bestimmung, welche gleichmäßig alle Inhaber von Actien treffe, habe man auch die Societätsbrauereiactieninhaber nicht ausnehmen können, da man sonst alle Inhaber von Actien gleichzeitig von dieser Steuer frei zu lassen gehabt haben, was einen nicht unbedeutenden Ausfall in der Einnahme verursachen würde.

Wollte man diese Actiengesellschaften von der Steuer, wie sie jetzt erhoben werde, befreien, dann müsse man auch entweder ihre Gewerbesteuer höher nehmen, wie dies schon das Princip der Progression erfordert haben würde, oder von den Gesellschaften selbst die Steuer erheben, auf keinem dieser Wege der Erhebung dürften aber diese Actiengesellschaften billiger als jetzt wegkommen.

Habe man aber jetzt einmal bei allen Actiengesellschaften die Erhebung der Steuer da, wo man die Actien fände, beschlossen, so könnten auch die einzelnen Inhaber von Societätsbrauereiactien hiervon nicht ausgenommen werden.

Die Deputation glaubt diesen Motiven zur Erhebung der Steuer so viel Gewicht beilegen zu müssen, daß sie zur Zeit eine Aenderung des Erhebungsmodus nicht vorschlagen zu können glaubt.

Nichtsdestoweniger bleibt es aber wahr, daß sich die Bestimmungen §. 11 und §. 21 des Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 widersprechen, mag man auch jetzt annehmen, daß die Actieninhaber nicht als Gewerksunternehmer, sondern lediglich als Actionaire die Rentensteuer bezahlen, und es ist nothwendig, daß ein solcher Widerspruch in Gesetzen auf eine oder die andere Weise zu geeigneter Zeit geändert werde.

Wenn nun so das jetzt bestehende Gewerbe- und Personalsteuergesetz als ein abgeschlossenes Werk nicht betrachtet werden kann, vielmehr nur weitere Erfahrungen abgewartet werden sollen, um dann eine fernerweite Revision desselben vorzunehmen, so empfiehlt die Deputation der Kammer:

im Verein mit der ersten Kammer der Staatsregierung die Eingabe des Directoriums der Societätsbrauerei zur Erwägung und geeigneten Berücksichtigung bei künftiger Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes zu überweisen.

In der zweiten Kammer sind die Vorschläge der Deputation einstimmig angenommen worden, die Deputation der ersten Kammer hat die Gründe, die in dem Berichte aufgestellt worden sind, zu den ihrigen gemacht, und sie rathet da-